

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: http://www.landkreis-kronach.de

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 99 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

12 08.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

27 Stellenausschreibung

28 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA, Glashüttenplatz 1 - 7, 96355 Tettau

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

SG 10

Stellenausschreibung

27

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d).

Die Vollzeitstelle umfasst den Fachdienst unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die Mitarbeit im Bezirkssozialdienst des Kreisjugendamtes.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Stelle gehört:

- Durchführung von Inobhutnahmen sowie Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer;
- Durchführung von Altersbegutachtungen;
- Netzwerkarbeit und die Bereitschaft mit anderen Behörden und Diensten im Sinne der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zusammenzuarbeiten;
- Einleitung, Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. SGB VIII soweit erforderlich unter Einbeziehung von Vormündern und Sprachmittlern;
- Jugendgerichtshilfe;
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht;
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung;
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen;

Die Stelle erfordert:

- ein mit gutem Ergebnis abgeschlossenes Studium in Sozialpädagogik (Dipl.-Soz.päd. FH) oder in Sozialer Arbeit (B. A.) oder einen vergleichbaren Studienabschluss
- Entscheidungsfreude und Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- eine selbständige, strukturierte und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- interkulturelle Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen PC-Anwendungen und ausgeprägte Fähigkeiten im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Hohes Maß an Flexibilität, Bereitschaft zur Leistung von Stunden in Phasen mit überdurchschnittlichem Arbeitsanfall
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- eine interessante, anspruchsvolle Tätigkeit,
- eine Beschäftigung in Vollzeit (39 Stunden) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), zunächst befristet bis August 2020,
- Flexible Arbeitszeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 22. April 2019 an das Landratsamt Kronach,

Sachgebiet 10, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lrakc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Schramm (Tel. 09261 678280), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter www.landkreis-kronach.de.

Kronach, 04.04.2019 Landratsamt

Nr. 27 - 170/7

28

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA, Glashüttenplatz 1 - 7, 96355 Tettau

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA, Glashüttenplatz 1 - 7, 96355 Tettau, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände FINrn. 152/2 und 153 der Gemarkung Kleintettau an der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas folgende Änderungen durchzuführen:

- Ersatz der bestehenden Elektroglasschmelzwanne 3 mit einer max. Schmelzleistung von 55 t/d durch eine Elektroglasschmelzwanne mit einer max. Schmelzleistung von 75 t/d. Durch eine entsprechende Reduzierung der max. Schmelzleistung der U-Flammenwanne 2 ist sichergestellt, dass die genehmigte max. Schmelzleistung der Gesamtanlage von 180 t/d nicht überschritten wird.
- Errichtung einer eigenen Filteranlage zur Abgasreinigung für die Elektroglasschmelzwanne 3;
- Zusammenführung der Abgase der neuen Elektroglasschmelzwanne 3 und der bestehenden Elektroglasschmelzwanne 5 in einen neuen Stahlkamin;
- Austausch der Rückkühlwerke in effizientere Systeme.

Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit im Einklang mit den beteiligten Fachbehörden und -stellen die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, inwieweit die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe und Lärmbeeinträchtigungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Bezüglich des Lärmschutzes wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht

überschritten werden. Bezüglich der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe wurde ebenfalls gutachterlich nachgewiesen, dass die in Ziff. 5.4.2.8 TA Luft, die in der Vollzugsempfehlung des LAI und die in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken geforderten Grenzwerte eingehalten werden.

Somit werden die Änderungen nach Einschätzung des Landratsamtes Kronach auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 02.04.2019 Landratsamt

Löffler Landrat

> Landratsamt Kronach Löffler Landrat